



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für das Gebiet Halver - Anschlag - Verfahrenseinstellung -

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2022 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), folgenden Beschluss gefasst:

1. Das Verfahren zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 BauGB für das Gebiet Halver – Anschlag wird eingestellt.

Mit der Ergänzungssatzung für das Gebiet Halver – Anschlag (früher geführt als 1. Änderungssatzung) sollte die planungsrechtliche Grundlage für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses für den Löschzug Bommert geschaffen werden.

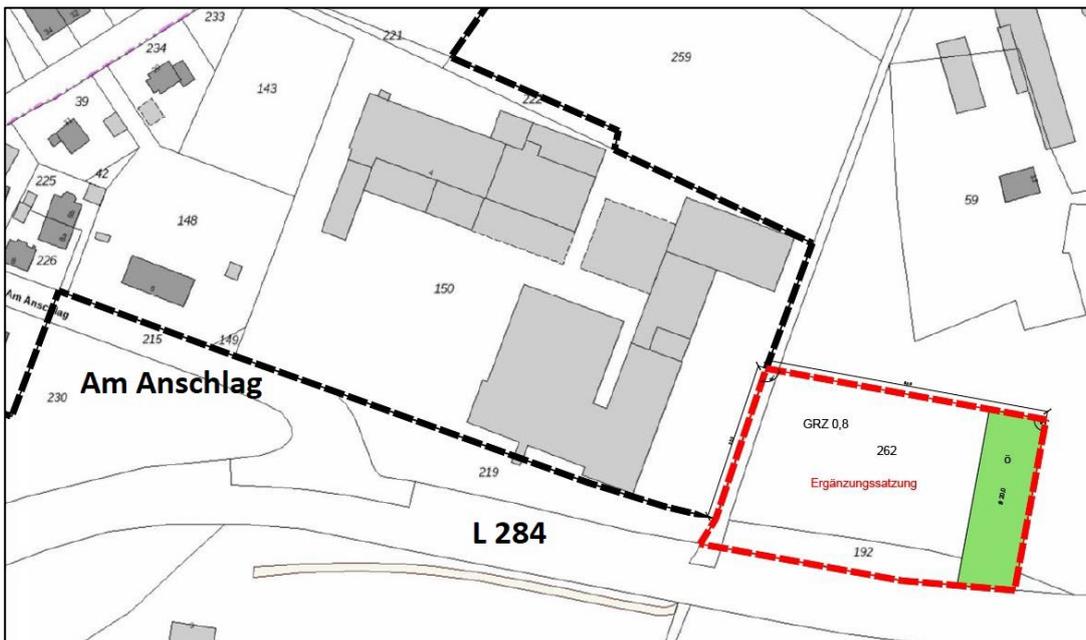
Das Verfahren ist nun nicht mehr erforderlich und wird hiermit eingestellt.

Der räumliche Geltungsbereich der eingestellten Ergänzungssatzung liegt östlich des Ortsteils Anschlag im süd-westlichen Bereich von Halver.

Das Plangebiet wird

- im Norden und Osten durch landwirtschaftliche Flächen,
- im Süden durch die L284 und
- im Westen durch ein Metallverarbeitungsunternehmen begrenzt.

Geltungsbereich der Satzungserweiterung:



Vorstehender Beschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf von sechs Monaten seit seiner öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 31.01.2023

Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch
(Michael Brosch)